

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 21 (1876)
Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen lerervereins.

N. S.

Erscheint jeden Samstag.

19. Februar.

Abonnementspreis: jährlich 4 fr., halbjährlich 2 fr. 10 ets., franko durch di ganze Schweiz. — Insertionsgebür: di gespaltene petitzelle 10 ets. (3 kr. oder 1 sgr.) — Einsendungen für di redaktion sind an herrn schulinspektor Wyss in Burgdorf oder an herrn professor Götzinger in St. Gallen oder an herrn sekundarlerer Meyer in Neumünster bei Zürich, anzeigen an den verleger J. Huber in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Di ausführung des schulartikels. — Di deutsche orthographie. — Schweiz. Erwiderng bezügl. der zeichenausstellung. — Aus dem kanton Zürich. Zur ausstellung der schülerzeichnungen. — Noch einmal zum offizirdinst der lerer. — Zirkular. — Literarisches. — Offene korrespondenz.

DI AUSFÜHRUNG DES «SCHULARTIKELS».

(Ein mittel, das hilft.)

Motto: „Carthago muss fallen!“

„Ceterum censeo Carthaginem esse delendam.“ Übrigens bin ich der meinung, dass Carthago fallen soll. Mit disen worten hat bekanntlich der alte Cato seine reden im römischen senate geschlossen. Unser Carthago ist Rom und seine herrschaft in der volksschule der ultramontanen kantone und der unverantwortliche, di bundesverfassung verletzende missbrauch der volksschule zu klerikalen zwecken und zu konfessioneller hetzerei und intoleranz.

Ist es nicht ein hon auf di humanität und bildung des 19. jarhunderts, wenn der schuljugend ultramontaner kantone folgende katechismuseren eingepflanzt werden:

„Außer der römisch-katholischen kirche gibt es kein heil.“

„Di römisch-katholische kirche ist di einzig ware.“

„Di römisch-katholische kirche ist — unfehlbar.“

„Di abtrünnigen von diser kirche können nicht gerettet werden.“ etc. etc.

Ist es nicht ein hon auf di zivilisation, wenn, wi das „Zuger Volksblatt“ vom 6. Februar 1875 berichtet, sibnjährige kinder durch das zuger „gebetsapostolat“ angehalten werden, zu beten:

1. „Für di freiheit der katholischen kirche in der Schweiz und den schutz Gottes in irer bedrückung von seite des wütenden liberalismus;“

2. „für di zerstörung der gottlosen sekte des freimaurertums;“

3. „für di unterdrückung der antichristlichen religion;“

4. „für di bekerung oder verwirrung (!) der deutschen schismatiker;“

5. „für di klöster in Rom;“

6. „für di kirche von Spanien“ etc. etc.

Und für solche offenbare und krasse verletzungen von al. 3 des schulartikels der bundesverfassung hat der hohe bundesrat weder augen noch oren. Al. 3 des

§ 27 der bundesverfassung schreibt dem bundesrate deutlich und verständlich genug vor, dass er, der bundesrat, den interkonfessionellen charakter der primarschule zu waren hat. Es ist ganz klar, dass zur ausführung dises dritten alineas kein schweizerisches schulgesetz notwendig ist; sondern dass der bundesrat auf grundlage des § 27 allein schon kompetent ist, den interkonfessionellen charakter aller primarschulen der Schweiz zu handhaben.

Aber hat bis zur heutigen stunde der bundesrat in diser hochwichtigen sache, wo es sich um di bildung von 180,000 katholischen schulkindern handelt, auch nur einen finger gerürt? Hat er durch fachmänner in den verschiedenen kantonen etwa di in den schulen gebrauchten religiösen lermittel prüfen, oder hat er den religionsunterricht inspizieren lassen? Hat er villeicht verordnet, dass di kantone für den gebrauch irer religiösen lermittel in der volksschule di genemigung des bundesrats einzuholen haben?

Nichts, gar nichts von disem allem hat er getan! — Warum nicht? Es gibt nur drei erklärungsgründe. Entweder glaubt er, di ausführung von al. 3 sei sache der kantone wi dijenige von al. 2, oder er glaubt, im kulturkampf schon das nötige getan zu haben, wenn er den nuntius und den Mermillod über di grenze geschickt hat, oder aber er ist gleichgültig und — nachlässig.

Im ersten fall hat er den § 27 der bundesverfassung ni aufmerksam gelesen, sonst hätte er di entdeckung gemacht, dass nur das zweite alinea von den „kantonen“ ausgeführt werden soll.

Im zweiten fall gleicht der bundesrat jenem berühmten general mit dem großen federstrauß, der vornen eine feindliche burg schrecklich belagerte und hinten alle zugänge zur verstärkung der burg — offen ließ.

Im dritten fall verdient er, an seine pflicht gemant zu werden. Denn auch ein bundesrat soll seine pflicht tun. Das sicherste mittel dazu ist, dass der bundesrat von seiner oberbehörde, dem nationalrat, dazu angehalten wird, seine pflicht zu tun. Und damit dises geschehe, sollen di

zalreichen „lerervereine“ und „schulvereine“ noch vor dem 5. März (zusammentreten des nationalrates) an den präsidenten des nationalrates (regirungsrat Frey in Liestal) **beschwerdeschriften wegen fortgesetzter verletzung der bundesverfassung** (§ 27, al. 3) einreichen.

Wo irgend zwei oder drei im namen der schweizerischen volksschule versammelt sind, wird eine „beschwerde“ abgefasst, und wenn endlich der nationalrat ganz mit beschwerdeschriften **überschüttet** wird, dann kommt's. Das hilft!

Di folge davon wird sein:

1. dass der bundesrat bezüglich des religionsunterrichts in den verschidenen kantonen durch pädagogische fachmänner eine schulinspektion anordnet;

2. dass in den volksschulen der Schweiz nur noch solche religiöse lermittel gebraucht werden dürfen, welche di **genemigung des bundesrates** besitzen;

3. dass der bundesrat sich seine organe der kontrolle schaffen muss.

Klar ist, dass alles dises eine **vorarbeit** ist, um den späteren erlass eines „eidgenössischen schulgesetzes“ zu begünstigen und zu befördern. Di freunde des „eidgen. schulgesetzes“ sollen aber ja nicht vergessen, dass in der Schweiz **zwei** parteien **dagegen** sind: di **ultramontanen** und **ire todfeinde**, di **welschen Schweizer**; jene, weil si dem geiste dinen, „der stets verneint“ und volksverdummung aus grundsatz betreiben, dise wegen der gefährdeten kantonsherrlichkeit. Darum zuerst das ausgeführt, wozu man keines eidgenössischen schulgesetzes bedarf und dann „eins nach dem andern“! So nur ist aussicht auf erfolg.

Mittlerweile mögen gleichwol alle lerervereine das „eidgenössische schulgesetz“ in beratung zihen; denn dises ist das wirksamste mittel, um den das Schweizervolk ausbeutenden ultramontanismus zu vernichten und wolstand und bildung in den katholischen kantonen zu verbreiten!

Vorwärts im kulturkampf!

Carthago muss fallen!!

Cato.

Di deutsche orthographie.

Über di konferenzen in Berlin, welche di reform der deutschen orthographie zum zwecke haben, ligen nun di ersten berichte vor, di, auf di protokolle derselben basirt, tatsächliche mitteilungen enthalten.

Zu den wichtigsten und zugleich zu den schwierigsten kapiteln der deutschen rechtschreibung gehört di frage nach der bezeichnung der kürze und der länge der vokale.

Di bewegung zur abname der denungsbuchstaben ist nicht etwa abgeschlossen, sondern wir befinden uns in mitten derselben.

Wi di konferenz zu diser entscheidendsten frage sich stellte, lässt sich nur dadurch zutreffend und genau bezeichnen, dass wir di den orthographischen regeln vorausgeschickten **vorbemerkungen** und, wenigstens auszugsweise,

di regeln über bezeichnung der kürze der vokale in der von der konferenz angenommenen fassung mitzuteilen.

Vorbemerkungen.

1. Di silben der wörter sind teils betont, teils unbetont. Di betonte silbe hat entweder den hochton (hauptton) oder den tifton (nebenton). Z. b. in dem wort zeiten ist zeit betont und zwar hat es den hochton; dagegen ist en unbetont. In malzeit hat mal den hochton, zeit den tifton. In malzeiten hat mal den hochton, zeit den tifton, en ist unbetont.

2. Man unterscheidet di **stammsilbe** von den bildungselementen. In jedem einfachen deutschen wort hat mit ser seltenen ausnamen di **stammsilbe** den hochton. Z. b. leben, menschen. In zusammengesetzten wörtern hat in der regel di **stammsilbe** des einen den hochton, di **andern silben** haben entweder den tifton oder si sind unbetont. So hat in fürstenschloss di **stammsilbe** des ersten wortes, **fürst**, den hochton, di des zweiten wortes **schloss** den tifton und das dazwischen stehende en ist unbetont.

3. Di betonung wird in der deutschen orthographie durch besondere zeichen nicht ausgedrückt, doch sind in den meisten fällen di betonten silben kenntlich. Di diphthonge und vokale a, ä, o, ö, u, ü kommen nur in betonten silben vor. Di vokale e und i kommen zwar in betonten und unbetonten silben vor, jedoch ist di betonung meistens daran kenntlich, dass bei e und i in betonten silben in der regel di **quantität** bezeichnet wird. So erkennt man an dem h, dass in „entehrt“ di letzte silbe betont ist, unterschieden von entert. Wo bei e und i di bezeichnung der **quantität** felt, ist aus der schrift di betonung nicht zu erkennen; so hat gebet einen verschidenen sinn, je nachdem man den ton auf di erste oder auf di zweite silbe legt.

Von disen paragraphen wurden di beiden ersten einstimmig, in dem dritten di beiden ersten sätze mit 11 gegen 3, di übrigen mit 13 gegen 1 stimme angenommen.

Von den regeln zur bezeichnung der vokalkürze, welche di einstimmige billigung der konferenz fanden, genügt es, di **hauptsätze** auszuheben unter weglassung einiger näheren bemerkungen, durch welche teils scheinbare ausnamen auf di **hauptregeln** zurückgeführt, teils di geringe zal der wirklichen ausnamen bezeichnet wird.

Di kürze des vokales wird bezeichnet durch verdoppelung des folgenden konsonanten.

1. In allen silben mit einfachem konsonant-auslaut, denen eine minder betonte silbe mit vokalischem anlaute folgt, z. b. schwimmen, sollen, dannen, hinnen, ebenso auch in nachsilben, z. b. fürstinnen, wagnisse, iltisse.

2. **Stammsilben** mit einfachem konsonant-auslaut behalten di verdoppelung, welche vor vokalischem anlautenden nachsilben eintritt, immer, auch am ende des wortes, sowie vor konsonantisch anlautenden endungen und in zusammensetzungen: voll-er voll, fall-en fällt-t, schwimmschule.

Unbezeichnet bleibt di kürze des vokals in allen vor-silben und in den meisten endsilben, ferner in **stammsilben**, deren auslaut zwei oder mer verschidene konsonanten bilden, z. b. bild, wort, wind, luft. Verhältnissmäßig nur

wenige derartige wörter haben einen langen vokal, so: art, bart, zart, harz, papst, grätschen, trätschen, herd, herde, pferd, kloster, lotse, mond, Ostern, trost, düster, wüst.

Diese regeln über die bezeichnung der vokallänge sind nicht irgendwo neue festsetzungen, sondern es wird nur durch dieselben der feststehende, im wesentlichen konsequente schreibgebrauch auf die einfachsten gesichtspunkte zurückgeführt, von denen aus sich seine regelmäßigkeit überblicken lässt.

Hieraus nun zog die konferenz in ihrer majorität (11 stimmen gegen 3) für die bezeichnung der vokallänge diese folgerungen:

„Die länge wird nur bei den vokalen i und e bezeichnet, die sowohl in betonten als auch in unbetonten silben vorkommen und zwar fast regelmäßig bei i, oft auch bei e“, worauf sodann die verschiedene bezeichnung der länge dieser vokale dem bestehenden gebrauch gemäß und die scheinbaren sowie die wirklichen ausnahmen unter einfache rubriken gebracht werden.

„Im übrigen (d. h. bei den vokalen a, ä, o, ö, u, ü) wird die länge der vokale durch besondere zeichen nicht ausgedrückt.“

Man würde also hinach z. b. wal, wälen one denungsbuchstaben schreiben wie schmal, schmälern, lam wie gram, wan wie schwan, faren wie sparen, wonen wie schonen, stönen wie krönen, mume wie blume, füren wie spüren u. s. w. Dagegen bleibt das h in den fällen, wo es dazu dient, die verwandtschaft mit anderen in der gegenwärtigen sprache vorhandenen wörtern zu bezeichnen (z. b. ohm zu oheim, stahl zu stehlen), ferner in einzelnen fällen, wo durch dasselbe (oder durch vokalverdoppelung) gleichlautende oder nur durch die quantität unterschiedene wörter gesondert werden (z. b. das boot und das bot, d. h. die vorladung, fahnden, fanden), endlich wo es nicht denungszeichen ist (z. b. drehen, glühen, höher u. a.).

Die majorität der konferenz, welche diese normen im unterricht und im sonstigen schreibgebrauche anzunehmen empfahl, verkannte keineswegs die überdis von den ablenenden stimmen nachdrücklichst hervorgehobene entfernung von dem üblichen schreibgebrauche, welche hindurch veranlasst würde. Aber sie war der überzeugung, dennoch dem zu anfang konstatierten grundsätze treu geblieben zu sein, dass nur die in dem bisherigen entwicklungsgänge schon angebahnten und vorbereiteten änderungen sollten zur ausführung kommen; denn eine dass die erwänte beobachtung über die betonung der vokale a, ä, o, ö, u, ü bisher zum ausdrücke gekommen sei, habe sich doch die instinktive entwicklung des schreibgebrauches auf die beseitigung der denungsbuchstaben nach den genannten vokalen gerichtet und habe nur aus einer in orthographischen dingen bedenklichen ästhetischen empfindlichkeit meist solche wörter verschont, welche bei einfachem konsonantischen oder bei vokalischem anlaut durch beseitigung des h zu klein zu werden schienen. Ferner bringe die empfohlene regel der wichtigen bezeichnung der quantität keine beeinträchtigung wie analogien veranschaulichen

könnten, und unterscheidet sich daher wesentlich von dem vorgang derer, welche aus historischen gründen oder zum zwecke kleinlicher buchstabensparnis im für ihm, der irige für die ihrige schreiben, und zihe vilmer gegen solches verfahren bei den vokalen i und e eine feste grenze. Was endlich das maß der entfernung von dem üblichen schreib- und druckgebrauche betrifft, so suchten zwei mitglieder der konferenz (Höpfner, Kuhn) gegenüber der einwirkung bloß subjektiver antipathie ein objektives maß zu konstatieren, indem sie zwanzig komprese druckseiten (gr. 8) von verschiedenem inhalte verglichen, um zu ermitteln, in wie vielen fällen durch die empfohlene regel, einschließend der weiterhin zu erwänten vereinfachung des th zu t, sich das wortbild ändere, wobei sich ergab, dass ungefähr im durchschnitt das 60. wort dadurch betroffen werde. Für den abdruck des vollständigen protokolls ist beabsichtigt, die vorgeschlagene orthographie durch den probedruck einer seite zu veranschaulichen.

Trotz der dargelegten momente musste es zweifelhaft erscheinen, ob für die empfohlene regel diejenige einigung zu erreichen sei, welche diesen beratungen als ziel vorgezeichnet war. Daher wurde der antrag gestellt:

Falls die annahme der vorher bezeichneten regel auf unabsehbare hindernisse stoße, die unveränderte Raumer'sche vorlage über dieselben punkte zur annahme zu empfehlen.

Diese vorlage gibt nämlich in dem fraglichen abschnitte, fast genau übereinstimmend mit dem weit verbreiteten berliner regelbuche, im wesentlichen nichts anderes als die fixirung des gegenwärtig bestehenden gebrauchs in betreff der denungsbuchstaben.

Dieser antrag wurde als eventueller, one den prinzipalen aufzuheben, mit 9 stimmen gegen 5 (Duden, Höpfner, Imelmann, Kuhn, Wilmanns) angenommen.

Eine eigentümliche stellung in dem bereiche des denungs-h nimmt die buchstabenverbindung th ein, und wurde dem entsprechend von der konferenz abgesondert von den vorherigen fällen in erwägung gezogen. Offenbar wird das th im anlaut von wörtern wie thal, that, im auslaut von wörtern wie muth, gluth nicht anders gesprochen als das t in den wörtern wie tag, tadel, gut. Wir haben überdis aus dem 16. jahrhundert noch das ausdrückliche zeugnis, dass das h dem t im schreibgebrauche hinzugefügt wurde, ausschließlich um die länge des dem t folgenden oder vorausgehenden vokals zu bezeichnen, und aus der zeit des in dieser hinsicht sich erst festsetzenden schreibgebrauches kann man nur beobachten, dass in demselben buche gedruckt ist tat, that, taht, tath. Das irrationelle dieses verfahrens, die länge des vokals an dem anlautenden oder auslautenden konsonanten zu bezeichnen, welcher mit der quantität des fraglichen vokals nichts zu schaffen hat, ferner die inkonsequenz, mit welcher dieses th in wörtern mit kurzem vokal, z. b. thurm, wirth, eingedrungen ist, liegen so augenscheinlich zu tage, dass es ganz begreiflich ist, wenn das h in der verbindung th in deutschen wörtern vil mer erschüttert ist als irgend ein anderer denungsbuchstabe und zwar nicht etwa bloß durch grammatiker, welche sich der reform der rechtschreibung zuwendeten,

sondern auch im schreibgebrauche angesehener und vil gelesener schriftsteller. Es handelt sich dabei ausschließlich um deutsche wörter, nicht um di aus fremden sprachen aufgenommenen, auf deren orthographische behandlung an späterer stelle eingegangen wird, auch nicht um einige personen- und vornamen wi Lothar Günther, in denen das ursprünglich zwei silben angehörige t und h beibehalten ist, auch nachdem das wort aufgehört hat, dem allgemeinen sprachbewusstsein als ein zusammengesetztes zu erscheinen.

Bei diser lage der sache fand der antrag, das th in allen deutschen wörtern zu beseitigen, in denen es nur das zeichen für den laut t und di denung des vokales ist, di fast einstimmige bewilligung der konferenz (13 stimmen gegen 1, Sanders). Es würde also zu schreiben sein tal, tat, tier, tür, mut, flut, eigentum, eigentümlich u. a.

(Der Lehrerbote.)

SCHWEIZ.

Erwiderung auf den artikel: „Di projektirte ausstellung von schülerzeichnungen in Bern.“

In der vorletzten nummer der „Schweizerischen Lererzeitung“ spricht sich ein korrespondent dises blattes in anerkennender weise über di von dem verein zur förderung des zeichenunterrichtes ausgegangene idé einer schweizerischen zeichenausstellung aus, und haben wir auch von diser kundgebung, di neben anderen im „Pädagogischen Beobachter“ u. a. o. das zeitgemäße derselben hervorhebt, mit vergnügen notiz genommen. Dagegen müssen wir uns mit bezug auf das bedauern des korrespondenten, „dass der festgestellte modus manchem lerer unmöglich mache, di ausstellung zu beschicken“, einige berichtigungen erlauben. Für's erste ist der aufruf zur beteiligung nicht erst in den letzten tagen ergangen, sondern schon anfangs Dezember v. j. Für's zweite ist di ansicht, dass sämtliche arbeiten eines schuljares mit dem datum der vollendung nach Bern zu wandern hätten, eine irrige. Es werden nur sämtliche arbeiten *zweier* schüler aus jeder klasse gewünscht, nämlich di zeichnungen eines *guten* und eines *schlechten* schülers, und was di beisetzung des datums anbetrifft, so heißt es in dem zirkular wörtlich: „so weit dis möglich ist“. Auch betrachten wir es als selbstverständlich, dass im notfalle di repräsentation eines halben schuljares beziehungsweise eines semesters besser ist als gar keine.

Dass, wi der „Pädagogische Beobachter“ in seiner 3. nummer sagt, immer etwas schaugepränge bei solchen ausstellungen mitunterläuft, ist eine bekannte sache; allein um der projektirten ausstellung von vorneherein disen charakter zu benemen, wurde als hauptzweck derselben festgestellt, dass si ein bild der zur zeit in den verschiedenen schweizerischen schulen zur anwendung kommenden methoden zu geben habe. Darum aber auch musste ein disem zwecke entsprechender modus festgestellt werden, und konnte man nicht jedem lerer überlassen, auszustellen,

was im belibte. Aus demselben grunde, nämlich um der ausstellung das gepräge einer schauausstellung zu nemen, wurde auch nicht für nötig gefunden, eine längere frist zur vorbereitung anzusetzen, weil bei längerer frist weit eher ein sich extra drauf zurüsten platz greifen könnte und würde, als dis jetzt möglich ist. Di ausstellung soll nicht ein bild dessen lifern, was di schweizerischen schulen bis jetzt im zeichnen *nicht* geleistet, sondern ein bild dessen, was si *wirklich* leisten. Zur richtigen und billigen beurteilung der eingehenden arbeiten ist allerdings weiter nötig, dass diselben mit erklärenden erläuterungen begleitet werden, auf welchen punkt di herren kollegen so eben durch ein zweites zirkular besonders aufmerksam gemacht werden, auf das wir an diser stelle hinzuweisen uns erlauben.

Sch.

Aus dem kanton Zürich.

(Korrespondenz vom 8. Februar.) Ir korrespondent gedachte eben, Inen einen kürzern bericht aus dem gebit unsers schulwesens zugehen zu lassen, als im in nr. 4 unsers „Pädagogischen Beobachters“ eine „zurechtstellung“ seiner letzten korrespondenz zu gesichte kam. Daraus erwächst mir di pflicht, mich vorerst mit disem artikel auseinanderzusetzen, welcher meine bemerkungen über di rekrutenprüfungen des letzten jares zum gegenstande hat. Einer weitläufigen polemik kann ich mich um so eher enthalten, als der hauptzweck diser bemerkungen, di mangelhaften resultate diser prüfungen zu konstataren und den ursachen derselben in guten treuen nachzuspüren, unangefochten bleibt. Di belerung in ein par untergeordneten punkten, wi di zal der mitwirkenden lerer und di behandlung der studenten und polytechniker, will ich mir von seite des in offizieller stellung bei jenen prüfungen beteiligt gewesenen herrn *n* gerne gefallen lassen. Übrigens waren di lerer des „Pädagogischen Beobachters“ bereits durch herrn *X* in einer *nach* dem datum meiner fraglichen korrespondenz (in nr. 51 des vorigen jargangs) erschinenen mitteilung über dise verhältnisse aufgeklärt worden. Was aber di vergleichung des kantons Zürich mit dem Thurgau betrifft, so dürfte zu der berichtigung, wornach der letztere „eine tägliche winterschule für das 12. bis 15. altersjar (7. bis 9. schulklasse) frequentirt“, hinwider di kleine berichtigung erlaubt sein, dass das thurgauische gesetz dise winterschule nur für das 7. und 8. schuljar vorschreibt, während für diselben schuljare zur sommerszeit und *für das ganze 9. schuljar* eine ergänzungsschule von wenigen wöchentlichen stunden eintritt. Immerhin hat also unser kanton grund genug, dem Thurgau nachzufaren und endlich, was ich schon in der vorigen korrespondenz in den vordergrund stellte, seine ergänzungsschule zu erweitern oder, noch besser, di alltagsschule zu verlängern. Oder ist der bildungsstand des zürcherischen volkes nicht so hoch, dass man von der referendumsabstimmung desselben di annahme eines 7. alltagsschuljares erwarten dürfte, zu welcher vor kurzem das Glarnervolk sich entschlossen hat?

Ein artikel in demselben „Pädagogischen Beobachter“ sprach sich neulich ziemlich scharf gegen den beschluss des zürcherischen erziehungsrates aus, der di stellung eines zivilstandsbeamten mit derjenigen eines lehrers für unvereinbar erklärt. Nach unserm schulgesetze haben nämlich alle lehrer, welche zu einer anderen öffentlichen stellung als derjenigen eines mitglides der bundesversammlung, des kantonsrats, eines geschwornen, einer stelle in einem wal-kollegium oder in einer erziehungsbehörde gewält werden, hifür di bewilligung des erziehungsrates einzuholen. Im gegenwärtigen falle, wo 14 lehrer um di erlaubniss einkamen, di inen übertragene stelle eines zivilstandsbeamten anzunehmen, gelangte der erziehungsrat nach längerer beratung zu dem einstimmigen beschlusse, dise erlaubniss nicht zu erteilen. Man darf überzeugt sein, dass in hibei nur di rücksicht auf das wol und di leistungsfähigkeit der schule geleitet hat, wiwol er von andern voraussetzungen ausging als der bernische regirungsrat in seiner auch von Irem blatte mitgeteilten widererwägung. Gewiss würde der schulunterricht eines solchen zivilstandsbeamten, besonders in größern gemeinden, mancherlei störungen und unterbrechungen erlitten haben, indem unser audienz-suchendes publikum, wi man es kennt, di schulstunden einfach nicht respektirt hätte. Auch bezweifle ich ser, ob unsere sitte sich so leicht dazu verstanden hätte, di ziviltrauungen auf den abend zu verlegen. In der stadt Zürich wenigstens pflegen diselben, so vil man bis jetzt vernimmt, am morgen vor der kirchlichen traung stattzufinden.

Nr. 5 und 6 der *Lererzeitung* brachten Iren lesern einen ausführlichen auszug aus dem reichhaltigen *berichte der zürcherischen erziehungsdirektion vom jare 1874*, zu welchem Si mir folgende kleine nachlese von interessanten notizen gestatten mögen. Einen begriff von dem zunehmenden *geschäfts umfang des erziehungsrates* gibt di berechnung, dass in den jaren 1865/69 durchschnittlich jährlich 15, von 1870 an jährlich 40 sitzungen diser behörde stattfanden. — Di *schulhausbauschulden* in 63 gemeinden betragen zusammen 1,142,991 fr. (seit 1874 müssen si sich aber noch bedeutend vermert haben). — Di vorurteile gegen das *turnen* sind überall im abnemen begriffen. Im sommer wird es an den meisten orten betriben, wesshalb turnexamen am ende des sommerhalbjares stattfinden. In der merzal der bezirke finden sich turnplätze fast überall, in einem ackerbaubetriebenden bezirk (Dielsdorf) noch so vil als gar keine. Einzelne schulen, worunter merere land-schulen, haben gedeckte turnräume. — Di sekundarschulen betreffend, wünscht di bezirksschulpflege Hinweil, dass überall *das hauptgewicht auf mündlichen und schriftlichen ausdrück gelegt und di deutsche sprache mer zum haupt-fache gemacht werde*. — Über das geschichtliche Ierbuch von professor Vögelin erfahren wir aus zwei stellen des berichts, dass das urteil meist noch der zukunft vorbehalten werde; wo solche urteile vorliegen, erklären si das buch als zu hoch gehalten und zwar nicht bloß für di ergänzungs-, sondern auch für di sekundarschule: eine eventualität, di vorauszusehen war. — Unter der großen

zal der privatinstitute notiren wir vir freie (evangelische) schulen mit zusammen 160 schülern.

Di gemeindeversammlung der stadt Zürich vom 30. Januar genemigte den antrag der stadtschulpflege, *di ruhe-gehalte der an den städtischen schulen angestellten pensions-berechtigten lehrer* über di vom state zu bezalenden beiträge (800 fr. für primarlerer und 1100 fr. für sekundarlerer) hinaus bis auf wenigstens di hälfte und höchstens zwei dritteile der zuletzt bezogenen gesamtbesoldung zu ergänzen. Innerhalb diser grenzen hat di stadtschulpflege den ruhegehalt für jeden einzelnen fall festzusetzen. Eben derselben behörde wird di wal der fachlerer an den städtischen schulen auf eine amtsdauer von drei jaren übertragen, während di übrigen lehrer von der gemeinde durch di urne auf je sechs jare gewält werden. — Di stadtschulpflege hat beschlossen, di höhere töchterschule in der weise auszubauen, dass wi in Winterthur ein *lehrerinnenseminar* damit verbunden wird.

Erfreuliche anfänge von *progymnasialunterricht* zeigen sich in ein par landbezirken, in welchen der mangel an „studirten“ leuten fülbar zu werden scheint. Der sekundarschulkreis *Männedorf* errichtet nämlich vorläufig von sich aus eine zweite lerstelle für neue und alte sprachen, wenigstens latein, one zweifel um damit dem ganzen bezirke *Meilen* eine leuchte aufzustecken. — Im vorigen Dezember feierte ir fünfzigjähriges jubiläum *di gemeinnützige gesellschaft des bezirkes Affoltern*, eine stiftung des edeln ober-amtmanns und nachherigen bürgermeisters Melchior Hirzel, di vil gutes gewirkt hat. Bei disem anlasse hat di gesellschaft beschlossen, di sekundarschulen ires bezirkes, wenn si einen systematischen unterricht im lateinischen einführen, mit je 400, wenn griechisch dazukömmt, mit je 600 fr. aus irem fond zu unterstützen. Für englisch oder italienisch soll der beiträg 200, für beide sprachen zusammen 300 fr. betragen. *Th. H.*

Zur ausstellung von schülerzeichnungen in Bern.

(Korrespondenz.)

Nr. 6 der *Lererzeitung* bringt eine einsendung betreffend di projektirte ausstellung von schülerzeichnungen in Bern, di uns über fraglichen gegenstand auch ein wort abnötigt.

Mit dem herrn einsender jener zeilen begrüßen wir's, dass auch in der Schweiz endlich einem für formale bildung wi in materieller hinsicht gleich hochwertigen gegenstände — dem zeichnen — di längstverdinte aufmerksamkeit geschenkt werden will — und loben es, dass bessere einsicht sich banbrechend an di spitze stellt und mittel und gelegenheit zu biten sucht, besseres verständniss in sachen zu verbreiten und dadurch allgemeines interesse zu wecken. — Aber: „Jedem das seine!“ — Und so wollen wir denn — one das verdinst der initiative hirorts zu unterschätzen — immerhin nicht vergessen, dass wir in sachen nur im nachtrab der bewegung stehen, und dass selbst di idé solcher ausstellungen von schülerzeichnungen nicht dem heimatlichen boden entsprungen.

Hinsichtlich der inszenierung der beabsichtigten ausstellung gehen wir dagegen mit dem herrn einsender nicht einig, d. h. wir bedauern zunächst di *späte* einladung nicht. Solche ausstellungen nemen nur gar zu leicht das gepräge des *gemachten* an und statt durch warheit zu *beleren*, *täuschen* si und erzeugen irrtum. — In der schule selbst wird, arbeitet man das jar über auf eine *ausstellung* los, der, einzig richtige zweck alles unterrichts — *systematische entwicklung des individuums zur selbständigkeit* — zum größten nachteil der schüler gar zu leicht in den hintergrund gedrängt. — Wir meinen also, di einladung sei fast eher verfrüht, d. h. zu soleher ausstellung sollte man ganz einfach *one vorgehende anzeige* am schlusse eines kurses di vorhandenen arbeiten einsammeln können. — Wenn dadurch in einer ersten ausstellung manches beiseite blibe, was zwar ser wünschenswert wäre, aber doch mer nebensächlichlicher natur ist, so würden wir das nicht bedauern. — Indem wir disen satz niederschreiben, denken wir an di angabe der daten für beginn und vollendung der zeichnung, was zwar längst zu geordneter kontrolle und richtiger würdigung der leistungen *eines schülers* gehört, aber doch dem herrn einsender das alprücken verursacht. — Dise stelle lässt den fuchs durchblicken, obschon — villeicht auch gerade *weil* — im sofort der „redlich arbeitende leter“ übergeworfen wird.

Auch mit bezug auf di punkte, di dem „redlich arbeitenden leter“ eine „drohende klippe“ sein sollen, weichen wir vom herrn einsender ab. — Ein schlechter beurteiler von zeichnungen der, wer nicht hand des schülers, und des meisters in einer zeichnung von einander zu unterscheiden weiß; es wäre denn, dass der letztere es tatsächlich selber bloß bis zum schüler gebracht hätte. — Di konkurrenz der schule eines solchen *meisters* wäre aber sicherlich am allerwenigsten zu fürchten. — Ebenso leicht sind zeichnungen kenntlich, bei deren ausführung mechanische hilfsmittel in anwendung kommen und — ebenso wenig sind solche elaborate der würdigung der freien arbeit gefährlich.

Dagegen kann es nicht ausbleiben, dass aus ganz andern, zum teil sogar aus gründen lokaler und mer zufälliger natur, manche schule unter den gegebenen bedingungen an der ausstellung nicht partizipiren hann. — Schreiber dis z. b. wirkt seit kurzer zeit erst an einer schule, wo man bis heute — es mag in gegenwärtiger zeit sonderbar klingen! — dem auswendiglernen eine besonders hohe bedeutung in der ausbildung des jungen menschen beilegte, und wo di *anschauung* und di darauf basirende entwicklung — also auch das *zeichnen* — ser vernachlässigt waren. — Auf einem in schlendrian disziplinloser routine verwirtschafteten boden — aller hilfsmittel bar — hat er den zeichenunterricht aufgenommen, nicht wi er's verstanden und gewollt, wol aber wi er's *gekonnt*. — Dass unter sothauen umständen von einer beteiligung an der ausstellung unter den festgesetzten bedingungen nicht di rede sein kann, versteht sich; aber di kommission konnte doch bei feststellung diser bedingungen nicht ausnahmshverhältnisse berücksichtigen und scheint uns im ganzen das

richtige getroffen zu haben. — Es ist wol auch kein unglück, wenn nicht *alle* schulen vertreten sind.

Wenn sich indess di bestimmungen wirklich als zu riguros erweisen sollten in anbetracht der neuheit der sache, so dürfte sich di kommission wol auch zu einigen konzessionen herbeilassen, wi si nach unserer meinung one schädigung der sachbezüglichen interessen möglich wären; ein punkt, auf den wir villeicht bei gelegenheit zurückkommen.

Noch einmal zum „offizirsdinst“ der leter.

(Korrespondenz.)

Es gereicht mir zum vergnügen, Inen berichten zu können, dass sich bereits di regirungen von St. Gallen, Solothurn und Luzern der „vorstellung“ angeschlossen haben, welche di regirung von *Glarus* im waren interesse der volksschule bei dem bundesrate bezüglich der beförderung der leter zu offiziren gemacht hat. Es unterligt keinem zweifel, dass noch andere regirungen nachfolgen werden. Nicht unterlassen will ich, zu bemerken, dass ich mich in meiner ersten einwendung durchaus nicht gegen einen **einmaligen** leterrekrutenkurs ausgesprochen habe. Im gegenteil, ich bin dafür, weil der leter durch denselben zur erteilung des sogenannten „vorunterrichts“ befähigt wird und weil ich das militärturnen in di schulen einführen will. Aber dann sage ich im interesse der volksschule: „Bis hiher und nicht weiter!“

Erheitert habe ich mich an einer erwidernung, di das „*Berner Schulblatt*“ auf meine „lamentation“ gemacht hat. Nachdem dises nämlich nebst der vorstellung von *Glarus* auch meine einwendung abgedruckt hat, druckt es noch eine einwendung aus dem „Bund“ ab, welche sich über di allgemein zugestandenen vorteile der *rekrutenprüfungen* (!) verbreitet. Also um unsere „lamentationen“ gegen di **offizirsdinste** der leter zu beschwichtigen, druckt das „Schulblatt“ di aufgezählten „vorteile der rekrutenprüfungen“ ab! Das ist eine logik, wi wenn ich sagen würde: „Der papst ist unfehlbar; denn $2 \times 2 = 4$ “. Auch dise logik geht mir über „das bonenlid“ wi di „offizirskäppi“ der leter.

Auf di erwidernungen, di ein zweiter einsender in der „Schweizerischen Leterzeitung“ gemacht hat, mag ich nicht weiter eintreten. Si sind jedenfalls gut gemeint und haben den vorzug, dass si logisch gedacht und selbständig gemacht sind. Gleichwol sind si nicht so schwer wigend, dass si meine gründe überwigten. Darum begnüge ich mich für heute, meine pflicht in diser sache getan zu haben. Nur möchte ich noch konstatiren, dass der leter dem vaterland militärdinst leisten kann, auch wenn er nicht **offizir** ist. Sovil versteht sich von selbst, dass im notfall auch der leter „aktiv“ wird, der nur *Einen* rekrutenkurs durchgemacht hat. Darum nur keine missverständnisse, und den patriotismus nur nicht allein gepachtet!

Theophile Halt.

Zirkular an di tit. schweiz. schulbehörden, lehrer und verleger.

Unter bezugnahme auf unser zirkular vom Dezember vorigen jares, in welchem wir Si zur beteiligung an der anlässlich der schweizerischen lehrerversammlung in Bern stattfindenden zeichenausstellung eingeladen haben, bringen wir Inen des weitern zur kenntniss, dass es zur beurteilung der raumfrage notwendig ist, dass sowol di aussteller von zeichenlernmitteln und utensilien als auch namentlich di nicht in di kategorie der volksschule fallenden schulen wi kantonsschulen, seminarien, fachschulen, gewerbliche fortbildungsschulen etc., welche für di ausstellung irer gegenstände wandflächen beanspruchen, angeben, wivil fläche si etwa brauchen. Dise angaben sind bis ende April franko an den kommissär der bernischen erziehungsdirektion, herrn *P. Volmar*, zeichenerlerer an der bernischen kantonsschule, zu machen.

Ferner ist es zur richtigen beurteilung der arbeiten jeder schule nötig, dass denselben ein kommentar beigelegt werde, der sich mindestens über di beantwortung folgender fragen verbreitet:

- 1) Wird der zeichenunterricht vom klassenlehrer oder von einem fachlehrer erteilt?
und welches ist der name des lehrers?
- 2) In welchen klassen wird zeichenunterricht erteilt und wi vile stunden per woche?
- 3) Wi groß ist di zal der gleichzeitig zu unterrichtenden schüler?
- 4) Ist der unterricht klassen- oder massenunterricht oder einzelunterricht?
- 5) Besteht ein lerplan mit festem pensum für jede einzelne klasse? und wenn, welches ist derselbe?

Indem wir schließlich bemerken, dass unser unternehmen von verschiedenen seiten freudig begrüßt worden ist, dürfen wir uns der zuversichtlichen hoffnung hingeben, dass di beteiligung an der ausstellung eine recht erfreuliche sein wird.

Genemigen Si, tit., den ausdruck unserer vollkommenen hochachtung.

Frauenfeld, im Februar 1876.

Namens des vorstandes des vereins
zur förderung des zeichenunterrichtes:

Der präsident desselben:

U. Schoop.

Der aktuar desselben:

Hans Weissbrod.

LITERARISCHES.

Der jugendliche Künstler in Laubsägearbeiten. Musterbuch für kunstarbeiten in holz mit mosaik, marqueterie und malerei für di reifere jugend entworfen und gezeichnet von *Gebrüder A. & G. Ortleb.* Mit zahlreichen textabbildungen, 36 mustertafeln und einem bunten titelbilde. Elegant kartonnirt fr. 4. 05.

Das arbeiten mit der laubsäge darf mit recht als eines der vorzüglichsten bildungs- und beschäftigungsmittel für

di jugend angesehen und allgemein empfohlen werden. Wol existiren nun vorlagen und muster für dise arbeiten in genügender anzahl, aber durch das felen der so nötigen anweisung und erklärung lassen sich vile von dergleichen nützlichen und anmutigen arbeiten abhalten, indem si glauben, dass hirzu eine ganz besondere kunstfertigkeit erforderlich sei. Dise zaghaften zu ermutigen und alle freunde der laubsägekunst mit manchem bisher nicht bekannten vorteile vertraut zu machen, ist der zweck des vorliegenden büchleins.

Der junge Mathematiker und Naturforscher. Einführung in di geheimnisse der zal und wunder der rechenkunst. Eine anleitung zu aufmerksamer naturbetrachtung, begleitet von zahlreichen aufgaben zur übung des urteils und der anschauung. Von *dr. Ferd. Braun.* Mit 320 in den text gedruckten abbildungen und einem titelbild. Geheftet fr. 5. 40, kartonnirt fr. 6. 75.

In der vorliegenden populären mathematik bietet di verlagshandlung ein buch, welches in der form der unterhaltung zum mathematischen denken anregen soll. Nicht einfaches lern von kunststücken one angabe der erklärung ist der zweck des buches, sondern es werden wissenschaftliche erläuterungen des inneren grundes verschiedener alltäglicher erfarungen und manigfache anregungen im gebite der formenlehre, benutzung der mathematik sowol zur aufstellung als lösung von karten- und zalenkunststücken und auch von aufgaben geistanregender spile gegeben. Der autor hat di vorkenntnisse möglichst beschränkt, selbst di bloße bezeichnung von zalen durch buchstaben möglichst vermeiden, verlangt aber dafür ungeteilte aufmerksamkeit und macht so den nachdenkenden kraben damit bekannt, wi durch alle zweige der naturerkenntniss sich zalengesetzmäßigkeit hindurchziht. Di ausstattung ist eine des gegenstandes würdige, und zahlreiche den text erklärende illustrationen sind dem texte beigegeben.

Der Naturaliensammler. Das anlegen und aufbewahren von naturaliensammlungen. Wegweiser für jung und alt, für laien, sowi für wissenschaftlich gebildete naturfreunde zur anlage von sammlungen von insekten, conchylien, kleinen wirbeltieren u. s. w., sowi zur einrichtung von acquarien. Von *H. v. Kiesenwetter* und *Th. Reibisch.* Mit über 200 in den text gedruckten abbildungen und einem titelbilde. Geheftet fr. 5. 40, kartonnirt fr. 6. 75.

Di verfasser, anerkannte autoritäten auf dem gebite der naturwissenschaft, geben in vorligendem buche anleitung zum anlegen von sammlungen, zunächst in denjenigen abteilungen des zoologischen systems, di sich für di sammlertätigkeit des einzelnen vorzugsweise eignen. Das aufsuchen der insekten, das tödten derselben, ire zweckmäßige präparierung, di aufstellung in den sammlungen, ire konservierung etc. ist in knapper, aber klarer und eingänglicher weise behandelt, sodass der sammler auf alle wichtige fragen genügende auskunft findet. Dasselbe gilt von dem das sammeln der conchylien und kleinerer wirbeltiere handelnden teile. Eine anleitung zum anlegen von acquarien bildet eine gewiss erwünschte beigabe.

Offene korrespondenz.

Fremd A. in G.: Das gewünschte material steht mir leider nicht zu gebote; freundlichen gruß!

Anzeigen.

3 elementarlererstellen.

Auf nächste Ostern werden folgende elementarlererstellen wo möglich zu definitiver besetzung ausgeschriben:

- 1) an der ersten (untern) klasse der zweiklassigen schule zu Osterfingen,
- 2) an der dritten klasse der sibeklassigen elementarschule in Schleithelm,
- 3) di oberlererstelle in Herblingen.

Der gehalt der ersten und der zweiten stelle beträgt je fr. 1100 jährlich. Der jährliche gehalt der dritten stelle beträgt fr. 1300, wozu jedoch fr. 75 für das vorsingen und di leitung der gesangübungen kommen. Sollte der künftige lehrer im winter beide klassen (1875/76: 61 kinder) zu besorgen haben, so wäre di jährliche besoldung fr. 1500.

Bewerber haben sich mit übersichtlichen angaben über iren lebens- und studiengang nebst den zeugnissen über bildung und etwaige praktische tätigkeit bis zum 14. März 1876 bei dem tit. präsidenten des erziehungsrates, herrn regirungsrat Pletscher, schriftlich anzumelden.

Schaffhausen, den 15. Februar 1876.

A. A. des erziehungsrates:

Der sekretär:

Emanuel Huber, pfarrer.

Fähigkeitsprüfung zürcherischer volksschullerer.

Di disjären ordentlichen fähigkeitsprüfungen für zürcherische volksschullerer (und lehrerinnen) sind auf di tage vom 7. bis 13. April laufenden jares festgesetzt und beginnen Freitag den 7. April, vormittags 8 ur, im seminar in Küsnacht (H 819 Z)

Di kandidaten haben irer schriftlichen meldung einen amtlichen altersausweis, zeugnisse über ire studien und sitten und eine kurze angabe über iren studiengang beizulegen und zu erklären, ob si di prüfung für primarlerer oder für sekundarlerer, sowi im letztern falle, ob si di gesamtprüfung oder eine teilweise prüfung (§ 22 des reglements) oder eine fachlererprüfung (wobei di fächer genau zu bezeichnen sind) zu bestehen wünschen. Ebenso haben sich dijenigen zu melden, welche im sinne von § 28 A, b und c des reglements eine nachprüfung in einzelnen fächern bestehen wollen.

Di sämtlichen anmeldungsakten sind bis spätestens den 16. März der erziehungsdirektion einzusenden.

Eine besondere prüfung an der leramtsschule findet nicht mer statt.

Das reglement über di fähigkeitsprüfungen kann in der kanzlei der erziehungsdirektion bezogen werden.

Alle aspiranten, welche auf ire meldung hin keine andere anweisung erhalten, haben sich zur oben bezeichneten stunde im seminar einzufinden.

Zürich, den 12. Februar 1876.

Im auftrag der erziehungsdirektion:

Der sekretär:

F. Meyer.

Offene lerstelle.

Di vakante lerstelle der sechsklassenschule Aesch bei Birmensdorf wird himit zur freien bewerbung ausgeschriben. Besoldung vor der hand di gesetzliche. Allfällige reflektanten wollen ire anmeldung bei unterzeichnetem bis zum 1. März l. j. einreichen.

Der präsident der schulpflege Birmensdorf.

Ausschreibung.

Sekundar-, primar- und angehende lehrer finden auf Ostern gute stellen in England. Kenntniss der sprache nicht absolut notwendig. Adresse: „Prof. G. A. Cinq, B. A. Barnsley (Yorks), England“ (ehemaliger schweizerischer sekundarlerer). 25 cts. in schweizermarken für antwort beizuschließen.

Elementarlererstelle.

Di dritte klasse der virklassigen elementarschule in Beringen wird himit zur besetzung auf nächste Ostern ausgeschriben. (M 511 Z)

Bewerber haben sich mit übersichtlichen angaben über iren lebens- und studiengang nebst den zeugnissen über bildung und etwaige praktische tätigkeit bis zum 7. März 1876 bei dem tit. präsidenten des erziehungsrates, herrn regirungsrat Pletscher, schriftlich anzumelden.

Schaffhausen, den 11. Febr. 1876.

A. A. des erziehungsrates:

Der sekretär:

Emanuel Huber, pfarrer.

Ein neues, vorzügliches piano wird unter garantie billigst verkauft, eventuell auch an ein gutes, älteres piano, klavir oder harmonium vertauscht. Offerten mit F L befördert di expedition.

Im verlage von F. Schulthess in Zürich ist soeben erschienen in allen buchhandlungen zu haben, in Frauenfeld bei J. Huber: Niggeler, J., Turnschule für Knaben und Mädchen. Erster teil Sechste vermerte auflage. Taschenformat. br. Fr. 2.

Den besterprobten und empfohlenen

Richter'schen schultafellack

versendet gegen 9 $\frac{1}{2}$ mark, inkl. emballage, gebrauchsanweisung und roter linienfarbe, hinreichend für 6 - 8 große tafeln,

Carl Richter, apotheker, Blieskastel (Rheinpfalz).

Eine tafel zu lackiren kostet höchstens 1 mark und ist dieselbe nach dem anstrich sofort zu gebrauchen.

Den herren lerern ist gelegenheit zu guten nebenverdiensten gegeben.

Danksagung.

Di unterzeichneten lehrer an der k. lateinschule zu Blieskastel glauben es der sache schuldig zu sein, in disen blättern dem hrn. apotheker Richter dahir iren dank dafür auszusprechen, dass derselbe bloß versuchs halber di beiden schultafeln der anstalt mit dem von im selbst verfertigten lack in einer weise restaurirt hat, dass nicht nur allen anforderungen in diser beziehung entsprochen ist, sondern auch, was billigkeit der herstellung und zweckdiallichkeit des anstrichs betrifft, alle bisherigen behandlungen überboten sind.

Blieskastel, den 4. Januar 1876.

Franz Hellfritzsch. Carl Aign.
Franz Roth.

Ein bereits neues harmonium mit 5 registern und ein gutes, älteres klavir werden billigst verkauft.